

Stadt Plauen
Geschäftsbereich II
Bürgermeister

Plauen, 25.05.2020

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

im Hause

***Ergänzungsblatt zur Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion, Reg.-Nr. 50-19, vom
02.03.2020***

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stellungnahme der Verwaltung vom 02. März 2020 zum Antrag der CDU-Fraktion, Reg.-Nr. 50-19, wird durch die beigelegte Stellungnahme des Justizariats als Anlage 1 der ursprünglichen Stellungnahme ergänzt.

Die Beschlussempfehlung der Verwaltung bleibt dabei unverändert und lautet:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen


Levente Sárközy

Anlage
Stellungnahme des Justizariats

Herrn Oberbürgermeister Oberdorfer
Im Haus

Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion vom 12.11.2019 – Reg.Nr. 50-19:

***„Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt:
Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Plauen
(Baumschutzsatzung) wird mit Wirkung zum 01.01.2020 ersatzlos aufgehoben.“***

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Oberdorfer,

in Bezug auf den obigen Antrag ist aus rechtlicher Sicht folgende Stellungnahme angezeigt:

1. Tatsachenfeststellungen

Im Zuge der Vorbereitung einer entsprechenden Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates ist gemäß § 52 Abs.1 SächsGemO der Bürgermeister als Leiter der gemeindlichen Verwaltung verpflichtet, sämtliche relevanten Informationen für die Stadträte zur Verfügung zu stellen, um eine ordnungsgemäße Beratung und Abstimmung sicherzustellen. Insbesondere um notwendige Abwägungen richtig vornehmen zu können, muss die Verwaltungsvorlage insofern ein umfassendes Bild zeichnen, soweit der Stadtrat ohne weitere Informationen einen Beschluss herbeiführen soll.

Diesbezüglich bedürfen die Tatsachenfeststellungen in dem Antrag der CDU-Fraktion vom 12.11.2019 einiger Korrekturen bzw. Klarstellungen, um einen später gefassten Beschluss nicht wegen ungenügender Informationen angreifbar zu machen.

In der Stellungnahme der Verwaltung vom 2.03.2020 ist insofern bereits ausgeführt, dass in der Stadtverwaltung lediglich eine Mitarbeiterin für die Umsetzung der Baumschutzsatzung beschäftigt ist und dies auch nur mit einer Gewichtung von ca. 60%. Da diese Stellungnahme dem Ausschuss vor seiner Abstimmung vorgelegen hat, ist davon auszugehen, dass entsprechende Klarstellungen bei der Beschlussfassung berücksichtigt wurden. Hinsichtlich anderer Ungenauigkeiten könnte dies zweifelhaft sein.

a. Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung

Soweit im Antrag der CDU-Fraktion vom 12.11.2019 ausgeführt ist, dass Obst- und Nadelbäume nicht unter die Baumschutzsatzung fallen und daher generell nur Laubbäume

von der Satzungsauhebung betroffen wären, ist auf § 2 Absatz 2 und 3 der Baumschutzsatzung zu verweisen, wonach grundsätzlich alle Gehölze der Satzung unterfallen. Ausnahmen gemäß § 2 Absatz 5 Baumschutzsatzung sind lediglich für „bewirtschaftete Obstbäume“ und „Gehölze in Kleingärten“ vorgesehen.

Zwar fallen gemäß § 19 Absatz 2, Nr. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) auch Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken nicht in den Anwendungsbereich einer Baumschutzsatzung. Dieser Ausschluss bezieht sich aber eben nur auf mit Gebäuden bebaute Grundstücke. Im Übrigen würden sämtliche Bäume jedoch entgegen der Feststellungen im Antrag der CDU-Fraktion vom Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung umfasst sein. Dies bedeutet im Umkehrschluss zudem, dass ohne eine entsprechende Baumschutzsatzung der Schutz sämtlicher Gehölze entfällt, soweit diese nicht gemäß SächsNatSchG einem geschützten Biotop zuzuordnen sind. Ohne eine Baumschutzsatzung sind daher auf unbebauten Grundstücken alle Bäume, auch die mit einem Stammumfang von mehr als einem Meter, grundsätzlich fällbar. Unter Geltung der Baumschutzsatzung sind Bäume hingegen bereits ab einem Stammumfang von 80 cm grundsätzlich geschützt und lediglich im Bereich von bebauten Grundstücken die entsprechenden Einschränkungen zu beachten.

Inwieweit der Schutz der Gehölze nach dem SächsNatSchG als ausreichend zu bewerten ist, bedarf aus juristischer Sicht keiner Bewertung. Hinzuweisen ist insofern lediglich darauf, dass der Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung tatsächlich signifikant weiterreicht, als der Schutz nach dem SächsNatSchG oder dem BNatSchG. Nach dem BNatSchG dürfen lediglich in der Vegetationszeit vom 01.03. bis 30.09. keine Bäume, Hecken und Sträucher gefällt oder auf den Stock gesetzt werden. Im Übrigen unterliegen nur manche Bäume oder Gehölze wie z. B. höhlenreiche Altholzinseln, höhlenreiche Einzelbäume oder Obstbäume auf Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope einem besonderen gesetzlichen Schutz. Darüber hinaus kann auch im Einzelfall ein Fällverbot bestehen, wenn es sich um die Lebensstätte einer besonders oder streng geschützten Art handelt, z. B. als Brut- oder Schlafbaum von Vögeln, bestimmten Käfern oder Fledermäusen (besonderer Artenschutz). Darüber hinaus wird der Schutz des Baumbestandes aber nicht gewährleistet. Hierzu kann ergänzend auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 2.3.2020 Bezug genommen werden. Hinzuweisen ist noch auf den Aspekt, dass lediglich unter Geltung der Baumschutzsatzung die Möglichkeit besteht, für den Fall der Baumfällung ausreichende Ersatzpflanzungen sicherzustellen oder aber auch Bäume vor dem Hintergrund zu schützen, dass diese mit öffentlichen Mitteln oder aufgrund behördlicher Verfügungen gepflanzt wurden. Ohne die Baumschutzsatzung werden auch solche Bäume grundsätzlich wieder fällbar.

b. Kosteneinsparungen

Einer Klarstellung bedarf ferner die tatsächliche Annahme, dass durch den Wegfall der Satzung 2 Vollzeitkräfte an Personal entfallen und somit der Haushalt der Stadt um ca. 80.000,00 EUR jährlich entlastet werden würde. Hinsichtlich der tatsächlichen Befassung mit der Umsetzung der Baumschutzsatzung durch lediglich eine Vollzeitstelle im Umfang von 60% kann auf die Stellungnahme vom 2.3.2020 verwiesen werden. Klargestellt werden muss indes noch, dass durch den Wegfall der Satzung im Übrigen auch keine direkte Entlastung des Haushaltes anzunehmen wäre, und zwar weder in Höhe von 80.000 EUR noch in einem geringeren Umfang. Mit dem Wegfall der Satzung würde auch nach der Annahme der CDU-

Fraktion keine Personalentlassung einhergehen, so dass es auch ohne Baumschutzsatzung bei den im Haushalt eingestellten Personalkosten bliebe. Derzeit scheint nicht abschätzbar, welche Kosten oder Einsparungen im Übrigen mit der Aufhebung der Satzung einhergehen würden. Das Argument der angeblichen Kosteneinsparung müsste insofern erst noch konkretisiert und verifiziert werden, wenn es für die Entscheidungsfindung eine Rolle spielen soll.

2. Verfahren

Hinsichtlich der antragsgegenständlichen Beschlussempfehlung ist festzustellen, dass die Aufhebung der Baumschutzsatzung nicht, wie offensichtlich angedacht, durch einfachen Beschluss bewerkstelligt werden kann. Das Verfahren zur Änderung bzw. Aufhebung einer Baumschutzsatzung ist vielmehr in § 20 SächsNatSchG geregelt.

Zunächst müsste ein Auflösungssatzungsentwurf gefertigt werden. Vor Aufhebung der Satzung ist dieser Entwurf den Behörden, öffentlichen Planungsträgern, berufsständigen Interessenvertretungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die landesweit tätig und strukturiert sind, und Gemeinden, deren Belange berührt werden können, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Stellungnahme zuzuleiten. Den Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt werden, die in der Regel sechs Wochen beträgt. Gleichzeitig oder im Anschluss an die o.g. Beteiligung sind der Satzungsentwurf einen Monat lang öffentlich auszulegen. Fristgemäß vorgebrachte Bedenken und Anregungen sind zu prüfen und die Ergebnisse den Betroffenen mitzuteilen. Erst nach einer abschließenden Abwägung kann die Beschlussfassung der Aufhebungssatzung erfolgen.

Sollte sich der Stadtrat somit entschließen, die Aufhebung der Baumschutzsatzung nach Klärung der wesentlichen Vor- und Nachteile zur Abstimmung zu stellen, müsste zwingend das oben beschriebene Verfahren in Gang gesetzt werden.

Der Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion ist somit abzulehnen, da eine Aufhebung der Baumschutzsatzung in dieser Form rechtlich nicht erfolgen kann und darf.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.

Sascha Giller

Justiziar | T:1312 | R:232